

Anton Florian von Liechtenstein erklärt den Direktoren der Schwäbischen Reichsgrafenbank, warum die Errichtung einer Landmiliz im Fürstentum Liechtenstein so schwierig ist. Bisher hat er drei Kompanien mit insgesamt 500 Männern im Kriegsbandwerk ausbilden lassen. Konz. o. O., 1720 August 14, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den herrn fürsten von Fürstenberg¹ und herrn grafen Johann Christoph von Zeyl², alß directores Comitum Scamni Suevici³. De dato 14. Augusti 1720.

Occasion⁴ der aufzurichten gedenckenden landtmilliz.

[rechte Spalte] PP.⁵

Unß ist euer liebden⁶ und des herrn vetters in puncto⁷ der ad exemplum⁸ der wetterauischen herrn grafen⁹, auffzurichten gedenckenden landmiliz, sub dato 30. Julii, an unß erlaßenes freundvetterliches schreyben zurecht behändiget worden. So sehr wir nun wünschen, daß unser geliebtes vatterland teütscher nation in beständigem, so äußerlich alß innerlichen frieden und ruhestand, immerhin erhalten werden möge, so sehr approbiren¹⁰ wir auch diejenige consilia¹¹, welche zu deßen erhaltung vornehmlich abzwecken thun. Und dieses ist auch die ursach, daß wir gleich nach antritt deren, unserem hauß zugekommenen, nunmehr von der romisch kayserlichen mayestät in ein, mitt dem nahmen Lichttensteyn begabtes fürstenthum verwandelten, ehmaligen reichs graff- und frey herrschafften Vadutz¹² und Schellenberg¹³, unß dahin bemühet, wie wir auß unsern alldortigen underthanen eine feyne landmiliz errichten, und dieselbe zu kayserlicher mayestät und des Heyligen Römischen Reichs¹⁴ diensten in den waffen exerciren¹⁵ lassen möchten.

Wir haben auch zu solchem end 3 compagnien, deren die erste auß 100 leedigen, wohlgewachsenen leutten, zu besezung unserer alldortigen residenz¹⁶, sub titulo der schlosscompagnie, die zwey andere aber, jede von 200 köpfen, auß theils leedig, theils verheurahteten leutten, sub titulo der landcompagnien bestehet, formiren, dieselbe under taugliche, [2] größtentheils in dem leztern französischen krieg in diensten gestandene, oder sonst experimentirte¹⁷ officier geben und die anstattt verfügen laßen, daß sie in den waffen gehörig exercirt und mittelß aussezender, auß unserem alldortigen, kleinen cameral-ærario¹⁸ bezahlender gewinn zu dem scheybenschießen und

¹ Froben Ferdinand Dominik Christoph Fürst zu Fürstenberg-Mößkirch (1664–1741) wurde 1687 zunächst Kondirektor und kurz darauf Direktor des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums. 1703 wurde er Statthalter der österreichischen Vorlande und 1716 Reichsfürst. Zwischen 1718 und 1721 bekleidetet er das Amt eines kaiserlichen Kammerrichters, und von 1726 bis 1735 das eines kaiserlichen Prinzipalkommissars am Reichstag zu Regensburg. Vgl. Ernst MÜNCH, Carl Borromäus Alois FICKLER, *Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. Aachen und Leipzig 1832*, Bd. 4, S. 190–203.

² Die Adelsfamilie Waldburg-Zeil-Wurzach ist ein Zweig des ursprünglich welfisch-staufischen Ministerialengeschlechts Waldburg, der 1674 entstand.

³ „Comitum Scamni Suevici“: Schwäbisches Reichsgrafenkollegium (Schwäbische Grafenbank).

⁴ Gelegentlich.

⁵ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

⁶ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁷ in Angelegenheit.

⁸ „ad exemplum“: am Beispiel.

⁹ Wetterauisches Reichsgrafenkollegium.

¹⁰ gutheißen.

¹¹ Beratungen.

¹² Vaduz, Gemeinde, früherer Grafschaft (FL).

¹³ Schellenberg, Gemeinde, frühere Freiberrschaft (FL).

¹⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹⁵ üben.

¹⁶ Schloss Vaduz.

¹⁷ erfahrene.

¹⁸ Verwaltungsreserven.

exercitio wochentlich angefrischet werden. Gleichwie nun wir dardurch euer liebden und des herrn veters intention¹⁹ schon zum vorauß erfüllet, auch noch über dieses, allberaitt in dem werck begriffen, unser, wider einen feyndlichen anlauff, nach von unß beschehener reparation, zimlich haltbares residenzschloß Hohenlichtensteyn, mitt einer tauglichen guarnison und requisitis²⁰ zue versehen, zu solchem ende auch allberaitt 25 guardiknecht darauff anzunehmen, und die benötigte defensions-requisita²¹ successive²² herbeyzuschaffen, unserem alldortigen Oberamt²³ anbefohlen, also kommet es nunmehr einig und allein darauff an, wie die sache ex parte²⁴ eines hochlöblichen graffencollegii noch weitter werde angesehen, und pro futuro in den stand gerichtet werden wollen.

Wir unsers ortts haben zwar dermahlen mitt dem tyrolischen Landgericht²⁵ zu Ranckweyl²⁶, so dann des herrn bischoffen zu Chur²⁷, liebden, und unsern aigenen, under der viljährigen üblen administration und darauff gefolgten sequestration²⁸, in einen volligen libertinismus²⁹ verfallenen underthanen, weegen restitution³⁰ der alldortigen [3] dominicalgühter³¹ und novalzehenden³², mehr alß genug zu thun, und können unß von unsern underthanen, da bevorab sie von jahr und tagen her durch die gaystlicheit auffruhrische preedigen und andere böse machinationes³³ zimlich ins harnisch gebracht worden, nicht eben positive allzu großer treue versichern, sondern müssen unß noch wohl in casu extremæ necessitatis³⁴ euer liebden und des herrn veters assistenz außbitten. Solltten aber jedoch diese troublen, wie wir hoffen, hiernächst gestillet werden, und euer liebden sambt dem herrn vetter und ganzen Reichsgräfflichen Collegio ettwas fruchtbarliches darzu contribuiren³⁵, und sodann von unß gleicher assistenz sich getrösten wollen, so seyn wir des erbietens, unß sodann auch zu allem, was zu des gräfflichen corporis lustre und splendor³⁶, auch ihro kayserlichen mayestät und des Reichs dienst^{a-} von unß^{-a} erfordert werden kan, bereitwilligst beyzuetragen, und auff so ein alß andere weyse mitt unserem contingent (derowegen wir unß sodann mitt dem Collegio freund-nachbarlich zue vernennen gedenken) zue concurriren³⁷. Worüber gleichwie wir euer liebden und des herr veters fernere gedanken in der stille erwartten. Also verharren auch deneselben mitt aller dienstergebenheitt stäts beygethan, sub dato.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹⁹ Absicht.

²⁰ Hilfsmittel.

²¹ „defensions-requisita“: Verteidigungsmittel.

²² nach und nach.

²³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

²⁴ von Seite.

²⁵ Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

²⁶ Rankweil, Gemeinde (A).

²⁷ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*; in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443

²⁸ Beschlagnahmung.

²⁹ Leichtsin.

³⁰ Rückgabe.

³¹ Herrschaftsgüter.

³² Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

³³ Machenschaften.

³⁴ „in casu extremæ necessitatis“: im Fall äußerster Notwendigkeit.

³⁵ beitragen.

³⁶ „lustre und splendor“: Glanz und Ruhm.

³⁷ sich beteiligen.